

## Landwirtschaftliche Alterskasse Schleswig-Holstein und Hamburg

Schulstraße 29  
24143 Kiel  
Telefon 0431 7024-0  
Fax 0431 7024-61 20  
E-Mail [post@kiel.lsv.de](mailto:post@kiel.lsv.de)

## Landwirtschaftliche Alterskasse Niedersachsen-Bremen

Im Haspelfelde 24  
30173 Hannover  
Telefon 0511 8073-0  
Fax 0511 8073-498  
E-Mail [info@nb.lsv.de](mailto:info@nb.lsv.de)

## Landwirtschaftliche Alterskasse Nordrhein-Westfalen

Hoher Heckenweg 76-80  
48147 Münster  
Telefon 0251 2320-0  
Fax 0251 2320-554  
E-Mail [mailbox@nrw.lsv.de](mailto:mailbox@nrw.lsv.de)

## Landwirtschaftliche Alterskasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Bartningstraße 57  
64289 Darmstadt  
Telefon 06151 702-0  
Fax 06151 702-12 60  
E-Mail [info.da@hrs.lsv.de](mailto:info.da@hrs.lsv.de)

## Land- und forstwirtschaftliche Alterskasse Franken und Oberbayern

Dammwäldchen 4  
95444 Bayreuth  
Telefon 0921 603-0  
Fax 0921 603-386  
E-Mail [kontakt@fob.lsv.de](mailto:kontakt@fob.lsv.de)

## Land- und forstwirtschaftliche Alterskasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben

Dr.-Georg-Heim-Allee 1  
84036 Landshut  
Telefon 0871 696-0  
Fax 0871 696-488  
E-Mail [lsv@landshut.lsv.de](mailto:lsv@landshut.lsv.de)

## Landwirtschaftliche Alterskasse Baden-Württemberg

Vogelrainstraße 25  
70199 Stuttgart  
Telefon 0711 966-0  
Fax 0711 966-2140  
E-Mail [post@bw.lsv.de](mailto:post@bw.lsv.de)

## Landwirtschaftliche Alterskasse Mittel- und Ostdeutschland

OT Hönow, Hoppegartener Straße 100  
15366 Hoppegarten  
Telefon 03342 36-0  
Fax 03342 36-1230  
E-Mail [mail@mod.lsv.de](mailto:mail@mod.lsv.de)

## Alterskasse für den Gartenbau

Frankfurter Straße 126  
34121 Kassel  
Telefon 0561 928-0  
Fax 0561 928-2486  
E-Mail [info@gartenbau.lsv.de](mailto:info@gartenbau.lsv.de)



Herausgeber:  
Spitzenverband der  
landwirtschaftlichen Sozialversicherung  
Weißensteinstraße 70-72  
34131 Kassel  
[www.lsv.de](http://www.lsv.de)

Stand: 9/2011



## Renten an Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige

<b>Regelaltersrente für ehemalige Landwirte</b>	<b>4</b>
Wartezeit	6
Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens	7
<b>Vorzeitige Altersrente für ehemalige Landwirte</b>	<b>10</b>
<b>Vorzeitige Altersrente für langjährig versicherte Landwirte</b>	<b>11</b>
Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens	11
<b>Renten wegen Erwerbsminderung für ehemalige Landwirte</b>	<b>13</b>
Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung	13
Renten wegen voller Erwerbsminderung	13
Wartezeit	14
Vorzeitige Wartezeiterfüllung	15
Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens	15
<b>Eigenständige Absicherung der Ehegatten von Landwirten</b>	<b>17</b>
Wartezeit	17
Wartezeitfiktion für den Ehegatten des Landwirts	19
Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens	19
<b>Regelaltersrente für mitarbeitende Familienangehörige</b>	<b>20</b>
<b>Vorzeitige Altersrente für langjährig versicherte mitarbeitende Familienangehörige</b>	<b>20</b>

<b>Renten wegen Erwerbsminderung für mitarbeitende Familienangehörige</b>	<b>21</b>
Wartezeit	22
Vorzeitige Wartezeiterfüllung	22
<b>Allgemeine Vorschriften über Renten</b>	<b>23</b>
Antrag	23
Beginn der Renten	23
Wegfall der Renten	24
Ruhen der Renten	24
Entzug und Versagen von Renten	24
<b>Rentenhöhe</b>	<b>25</b>
<b>Hinzuverdienst bei Renten wegen Erwerbsminderung</b>	<b>32</b>
<b>Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner und Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung</b>	<b>36</b>
<b>Besteuerung von Renten</b>	<b>39</b>

### Regelaltersrente für ehemalige Landwirte

Ehemalige Landwirte erhalten auf Antrag eine Regelaltersrente, wenn sie

- die Regelaltersgrenze erreicht haben,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt und
- das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben haben.

#### Rente mit 67

Das „Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)“ ist am 30. April 2007 verkündet worden.

Die Anhebung der Regelaltersgrenze wird schrittweise nach Geburtsjahrgängen erfolgen. Wer vor dem Jahr 1947 geboren ist, ist von der Anhebung nicht betroffen. Für Versicherte, die im Jahr 1947 geboren sind, beträgt die Regelaltersgrenze 65 Jahre und einen Monat. Für jeden weiteren Jahrgang bis einschließlich 1958 erhöht sich die Regelaltersgrenze um einen Monat. Wer also im Jahr 1958 geboren ist, kann die Altersrente erst ab Vollendung des 66. Lebensjahres beanspruchen. Für die nach 1958 Geborenen steigt die Regelaltersgrenze um zwei Monate je Jahrgang, so dass erstmals für die im Jahr 1964 Geborenen die neue Regelaltersgrenze von 67 gilt; vgl. folgende Tabelle.

Geburtsjahrgänge	maßgebende Regelaltersgrenze	
	Jahre	Monate
vor 1947	65	0
1947	65	1
1948	65	2
1949	65	3
1950	65	4
1951	65	5
1952	65	6
1953	65	7
1954	65	8
1955	65	9
1956	65	10
1957	65	11
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10
ab 1964	67	0

## Info

Zeiten aus diesen Vorsorgesystemen können nicht angerechnet werden, wenn für diese Zeiten bereits Beiträge zu einer Alterskasse gezahlt sind oder der Unternehmer von der Versicherungspflicht zur Alterskasse befreit war.

## Wartezeit

Auf die Wartezeit werden Beitragszeiten angerechnet. Beitragszeiten sind solche, für die Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zu einer Alterskasse gezahlt sind.

Neben den Beitragszeiten zu einer Alterskasse können auch Zeiten, die der Versicherte in anderen Vorsorgesystemen zurückgelegt hat, angerechnet werden. Dies sind:

- Pflichtbeitragszeiten zu einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. Deutsche Rentenversicherung Hessen, Deutsche Rentenversicherung Bund); dies gilt auch für die diesen Zeiten gleichgestellte Zeiten der Sozialversicherung der ehemaligen DDR,
- Zeiten einer Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung, z. B. als Beamter, Richter, Berufs- oder Zeitsoldat sowie sonstige beamtenähnlich gesicherte Personen,
- Zeiten einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, z. B. Angestellte und selbständig Tätige, die einer berufsständischen Versorgungseinrichtung angehören; Lehrer und Erzieher an privaten Schulen, falls eine beamtenähnliche Absicherung besteht,
- bestimmte ausländische Zeiten nach über- und zwischenstaatlichem Recht.

Beiträge als Landwirt oder Weiterversicherter zu einer Alterskasse, die für Zeiten vor dem 1. Januar 1995 gezahlt wurden, werden in der Regel auf die Wartezeit nur angerechnet, wenn der Versicherte diese Beiträge bis zum 31. Dezember 1994, jedoch mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zum Eintritt von Erwerbsunfähigkeit lückenlos gezahlt hat.

## Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens

Ein Unternehmen der Landwirtschaft ist insbesondere abgegeben, wenn

- das Eigentum an den landwirtschaftlich genutzten Flächen an einen Dritten übergegangen ist,
- die landwirtschaftlich genutzten Flächen verpachtet sind,
- die landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einem Nießbrauch zugunsten Dritter belastet sind,
- in ähnlicher Weise die landwirtschaftliche Nutzung auf eigenes Risiko und auf längere Dauer unmöglich gemacht ist oder
- die landwirtschaftlich genutzten Flächen stillgelegt sind.

Sofern die Abgabe auf einem Vertrag beruht, bedarf dieser der Schriftform. Der Vertrag oder die Unmöglichkeit der Nutzung muss sich auf einen Zeitraum von mindestens neun Jahren nach Erreichen der Regelaltersgrenze des Unternehmers erstrecken. Wird das Unternehmen nach Erreichen der Regelaltersgrenze abgegeben, ist die Abgabe ebenfalls für einen Zeitraum von mindestens neun Jahren ab schriftlichem Vertragsabschluss zu vereinbaren. Dabei berechnet sich die neunjährige Laufzeit – je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt – entweder vom Erreichen der Regelaltersgrenze an oder bei späterer Abgabe der Flächen, ab dem Tag des Vertragsabschlusses oder aber von dem Tag an, an dem dem Nachfolger die abzugebenden Flächen tatsächlich überlassen worden sind.



## Beispiele:

Ludwig L. erreicht seine Regelaltersgrenze am 15.5.2011. Übergang der tatsächlichen Bewirtschaftung erfolgt am 15.5.2011.

a) Abschluss des schriftlichen Pachtvertrages am 7.4.2011

Mindestlaufzeit bis 14.5.2020

→ Rentenbeginn: 1.6.2011

b) Abschluss des schriftlichen Pachtvertrages am 11.8.2011

Mindestlaufzeit bis 11.8.2020

→ Rentenbeginn: 1.9.2011

Josef J. erreicht seine Regelaltersgrenze am 17.4.2011. Übergang der tatsächlichen Bewirtschaftung erfolgt erst zum 1.7.2011, Abschluss des schriftlichen Pachtvertrages am 7.4.2011.

Mindestlaufzeit bis 30.6.2020

→ Rentenbeginn: 1.7.2011

Herbert H. erreicht seine Regelaltersgrenze am 10.3.2011. Das landwirtschaftliche Unternehmen ist bereits für den Zeitraum vom 1.4.2007 bis 31.12.2012 verpachtet.

Die Verlängerung der Laufzeit des Pachtvertrages bis mindestens 9.3.2020 ist erforderlich, wobei die schriftliche Vertragsverlängerung spätestens am 9.3.2011 erfolgt sein muss.

→ Rentenbeginn: 1.4.2011

Die Abgabevoraussetzungen sind von Unternehmern der Binnenfischerei erfüllt, wenn sie ihr Fischereiausü-

bungsrecht aufgeben und von Unternehmern der Imkerei und Wanderschäfferei, wenn sie das Unternehmen aufgeben, übereignen oder die Nutzung für einen Zeitraum von mindestens neun Jahren nach Erreichen der Regelaltersgrenze schriftlich übertragen.

Wird ein landwirtschaftliches Unternehmen von mehreren Personen gemeinsam, von einer Personenhandels-gesellschaft oder von einer juristischen Person betrieben, so sind besondere Abgabevoraussetzungen zu beachten.

Betreibt ein Landwirt mehrere landwirtschaftliche Unternehmen, so muss er sämtliche Unternehmen abgeben.

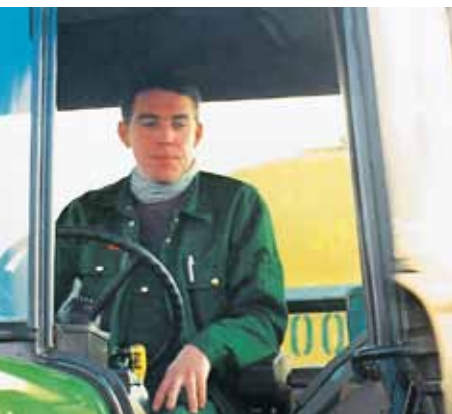
Eine Abgabe an den Ehegatten genügt nur dann den gesetzlichen Erfordernissen, wenn

- der Landwirt unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert ist oder
- der übernehmende Ehegatte ein Lebensalter erreicht hat, ab dem er eine Altersrente vorzeitig in Anspruch nehmen kann.

Betreiben die Ehegatten gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen, muss der die Flächen abgebende Ehegatte zudem aus dem Unternehmen ausgeschieden sein.

Eine Abgabe an den Ehegatten ist längstens bis zu dem Zeitpunkt möglich, an dem der übernehmende Ehegatte selbst die Regelaltersgrenze erreicht hat oder erwerbsgemindert ist.

Wird das landwirtschaftliche Unternehmen teilweise (auch stufenweise) abgegeben, so liegt eine rechtswirksame Abgabe erst vor, wenn der nicht abgegebene Teil des landwirtschaftlichen Unternehmens 25 Prozent der festgesetzten Mindestgröße nicht mehr überschreitet.



### Vorzeitige Altersrente für ehemalige Landwirte

Ehemalige Landwirte können auf Antrag die Altersrente bis zu 10 Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze vorzeitig in Anspruch nehmen, wenn der Ehegatte bereits Anspruch auf eine Regelaltersrente oder eine vorzeitige Altersrente an langjährig Versicherte hat oder gehabt hat. Bei Versicherten, die vor 1958 geboren sind, sind für die Ermittlung des Zeitpunktes, ab dem eine vorzeitige Altersrente in Anspruch genommen werden kann, folgende Regelaltersgrenzen zugrunde zu legen:

Geburtsjahrgänge/ Geburtsmonate	maßgebende Regelaltersgrenze	
	Jahre	Monate
vor 1957	65	0
1957		
Januar	65	1
Februar	65	2
März	65	3
April	65	4
Mai	65	5
Juni	65	6
Juli	65	7
August	65	8
September	65	9
Oktober	65	10
November und Dezember	65	11

Im Vergleich zur Regelaltersrente (siehe unter „Regelaltersrente für ehemalige Landwirte“) sind die zu erfüllenden Voraussetzungen mit Ausnahme des Lebensalters identisch.

Zusätzlich ist erforderlich, dass der Ehegatte bereits Anspruch auf eine Regelaltersrente oder auf eine vorzeitige Altersrente für langjährig Versicherte hat oder gehabt hat. Deshalb ist eine Abgabe an den Ehegatten nicht möglich.

### Vorzeitige Altersrente für langjährig versicherte Landwirte

Die neue vorzeitige Altersrente an langjährig Versicherte stellt eine Sonderform der vorzeitigen Altersrente aus der Alterssicherung der Landwirte dar, die im Zuge der zum 1. Januar 2008 erfolgten schrittweisen Anhebung der Altersgrenzen für die Altersrenten eingeführt wurde und erst für die Geburtsjahrgänge ab 1947 - und damit frühestens ab 1. Januar 2012 zum Tragen kommt. Ehemalige Landwirte können die vorzeitige Altersrente für langjährig Versicherte frühestens ab Vollendung ihres 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen. Anspruchsvoraussetzung ist, dass das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt ist. Auf einen gleichzeitigen Rentenanspruch oder -bezug des Ehegatten kommt es nicht an; nähere Informationen erteilt die Alterskasse.

### Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens

Zu den abgaberechtlichen Voraussetzungen der vorzeitigen Altersrente wird auf die entsprechenden Ausführungen im Kapitel „Regelaltersrente“ verwiesen. Nur bei der vorzeitigen Altersrente für langjährig Versicherte beginnt der Mindestabgabezeitraum - bei be-

#### Info

Bei einem vorzeitigen Rentenbeginn sind Abschläge bei der Rentenhöhe in Kauf zu nehmen (siehe Ausführungen unter „Rentenhöhe“).

reits erfüllter Wartezeit - mit Abschluss des schriftlichen Vertrages, nicht jedoch vor dem 65. Lebensjahr. Soll die Altersrente aufgrund des Rentenbezuges oder Rentenanspruches des Ehegatten vorzeitig gezahlt werden, berechnet sich der Mindestabgabezeitraum frühestens ab dem Lebensalter, ab dem die Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen werden soll. Dies gilt, soweit die übrigen Leistungsvoraussetzungen dafür bereits vorliegen.

## Renten wegen Erwerbsminderung für ehemalige Landwirte

### Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Ehemalige Landwirte erhalten auf Antrag diese Rente, wenn sie

- teilweise erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind,
- vor Eintritt der Erwerbsminderung die Wartezeit von fünf Jahren erfüllen,
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre auf die Wartezeit anrechenbare Pflichtbeitragszeiten zu einer Alterskasse oder diesen Zeiten gleichgestellte Zeiten in anderen Versorgungssystemen (siehe unter „Regelaltersrente für ehemalige Landwirte“) zurückgelegt und
- das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben haben.

Teilweise erwerbsgemindert ist ein Versicherter, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit nicht in der Lage ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

### Rente wegen voller Erwerbsminderung

Grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen, wie zuvor dargelegt, können ehemalige Landwirte eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten.

Voll erwerbsgemindert ist ein Versicherter, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit nicht in der Lage ist, unter den üblichen Bedingungen



## Info

Nach dem Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“ wird eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung erst dann bewilligt, wenn zuvor die Möglichkeit zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit geprüft worden ist. Ein Merkblatt über medizinische Rehabilitationsleistungen ist bei der Alterskasse erhältlich oder kann im Internet heruntergeladen werden.

des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Darüber hinaus ist auch derjenige voll erwerbsgemindert, dessen Restleistungsvermögen zwar drei bis unter sechs Stunden täglich beträgt, der aber infolge der Bedingungen des Arbeitsmarktes nicht in der Lage ist, einen Arbeitsplatz zu finden.

**Wartezeit**

Auf die fünfjährige Wartezeit können die gleichen Zeiten wie bei einer Regelaltersrente angerechnet werden (siehe unter „Regelaltersrente für ehemalige Landwirte“).

Zusätzlich müssen in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre auf die Wartezeit anrechenbare Pflichtbeitragszeiten zu einer Alterskasse oder diesen Zeiten gleichgestellte Zeiten in anderen Vorsorgesystemen zurückgelegt worden sein.

Der „Fünfjahreszeitraum vor Eintritt der Erwerbsminderung“, innerhalb dessen mindestens drei Jahre der zuvor genannten Zeiten zurückgelegt sein müssen, verlängert sich zugunsten des Versicherten insbesondere um

- vorhergehende Zeiten des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Pflichtbeitragszeiten nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung (auch gleichgestellte Zeiten der Sozialversicherung der ehemaligen DDR),
- Zeiten einer hauptberuflich außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit,

- Berücksichtigungszeiten im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig war,
- Anrechnungszeiten im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung,
- bestimmte Zeiten der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Zeiten der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit,
- Zeiten nach der Vollendung des 60. Lebensjahres, in denen das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben ist,
- Zeiten des Bezugs einer Rente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit,
- bestimmte ausländische Zeiten nach über- und zwischenstaatlichen Recht.

**Vorzeitige Wartezeiterfüllung**

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gelten außerdem als erfüllt, wenn der Versicherte wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit (Versicherungsfall) erwerbsgemindert ist und in diesem Zeitpunkt versicherungspflichtig war. Die Wartezeit gilt nur dann als vorzeitig erfüllt, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1994 eingetreten ist.

**Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens**

Für die Abgabe gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Regelaltersrente (siehe unter „Regelaltersrente für ehemalige Landwirte“), nur mit dem Unterschied, dass

im Hinblick auf die Dauer der Abgabe an die Stelle des Erreichens der Regelaltersgrenze der Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung tritt.

Die Abgabe des Betriebes an den Ehegatten ist nur möglich, wenn der abgebende Ehegatte unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert ist, oder der übernehmende Ehegatte aufgrund seines Alters (mindestens 55 Jahre alt!) eine vorzeitige Altersrente beanspruchen könnte.

Die „Ehegattenabgabe“ ist längstens bis zu dem Zeitpunkt wirksam, von dem an der übernehmende Ehegatte selbst die Regelaltersgrenze (frühestens das 65. Lebensjahr) erreicht hat oder selbst erwerbsgemindert ist.

### Eigenständige Absicherung der Ehegatten von Landwirten

- Ehegatten von Landwirten,
- Ehegatten, die gemeinsam als Mitunternehmer landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaften, und
- Ehegatten von Leistungsbeziehern erhalten die gleiche soziale Absicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wie Landwirte, also
  - Regelaltersrente,
  - vorzeitige Altersrente und vorzeitige Altersrente für langjährig Versicherte
  - Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung.

Für den Anspruch sind die bereits genannten Voraussetzungen – unter Beachtung der nachstehenden Besonderheiten – zu erfüllen.

### Wartezeit

Wegen der fehlenden oder geringen Beitragszeit werden die in der Zeit vom 1. Oktober 1957 bis 31. Dezember 1994 entrichteten Beiträge des Landwirts – die dieser als aktiver Unternehmer gezahlt hat und soweit sie auf dessen Wartezeit anrechenbar sind – unter bestimmten Voraussetzungen auch als Versicherungszeit für den vor dem 1. Januar 1995 nicht beitragspflichtig gewesenen Ehegatten berücksichtigt (Zusplittungszeiten). Voraussetzung hierfür ist, dass der Ehegatte

- nach dem 1. Januar 1930 geboren ist,
- im Januar 1995 einen Pflichtbeitrag als Landwirt gezahlt hat. Eine Beitragszahlung des Ehegatten ist nicht notwendig, wenn die Ehegatten dauernd

### Info

Hinsichtlich der Anrechnung von Beitragszeiten vor dem 1.1.1995 für den Ehegatten gelten in den neuen Bundesländern gesonderte Regelungen. Informationen hierüber erteilt die Alterskasse.



getrennt leben oder der Ehegatte des Landwirts am 1. Januar 1995 nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht unabhängig von der konkreten Arbeitsmarktsituation bereits erwerbsunfähig war oder der Landwirt (z. B. wegen Abgabe des Unternehmens) dem Grunde nach nicht der Versicherungspflicht unterlag,

- von der Alterskasse keinen Zuschuss zur Nachzahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung erhalten hat und
- bis zum Rentenbeginn – längstens bis zum 31. Dezember 2000 – von der Versicherungspflicht zur Alterskasse nicht wegen regelmäßigem Einkommensbezug befreit worden ist.

Außerdem

- muss die Ehe am 31. Dezember 1994 bestanden haben,
- dürfen die Ehegatten in dem zu berücksichtigenden Zeitraum nicht dauernd getrennt gelebt haben und
- dürfen die Zeiten nicht etwa schon selbst mit Beitragszeiten belegt worden sein.

Nicht berücksichtigt werden:

- Beitragszeiten des Landwirts, die nicht in die Ehezeit fallen,
- Beitragszeiten als Weiterversicherter und
- Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres des nicht beitragspflichtig gewesenen Ehegatten.

## Wartezeitfiktion für den Ehegatten des Landwirts

Die Wartezeit von 15 Jahren gilt für den Ehegatten eines Landwirts als erfüllt – ohne dass für 15 Jahre tatsächlich Beiträge zu einer Alterskasse gezahlt wurden – wenn der Ehegatte des Landwirts

- vor dem 2. Januar 1955 geboren ist,
- am 31. Dezember 1994 mit einem (zu diesem Zeitpunkt) von der Beitragspflicht zur Alterskasse befreiten Landwirt verheiratet war und
- ab dem 1. Januar 1995 bis zum Beginn der Altersrente (grundsätzlich ununterbrochen) Beitragszeiten zur Alterskasse zurücklegt; unschädlich sind Zeiträume in denen keine Versicherungspflicht bestand oder in denen eine Befreiung von der Versicherungspflicht wegen Kindererziehung oder Pflege eines Pflegebedürftigen vorlag.

## Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens

Grundsätzlich müssen sich beide Ehegatten langfristig von dem landwirtschaftlichen Unternehmen, nach den unter „Regelaltersrente für ehemalige Landwirte“ beschriebenen Voraussetzungen, trennen. Ausnahmen bestehen für Ehegatten, die tatsächlich nicht selbst Landwirte sind, sondern als solche gelten, wenn

- sie unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind oder
- die Regelaltersgrenze erreicht haben und vor diesem Zeitpunkt wenigstens 60 Kalendermonate als Ehegatte des Landwirts versichert waren.

Die Abgabe gilt in diesen Fällen nur solange als erfolgt, bis der andere Ehegatte selbst die Regelaltersgrenze erreicht hat oder erwerbsgemindert ist.





### Regelaltersrente für Mitarbeitende Familienangehörige

Mitarbeitende Familienangehörige haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie

- die Regelaltersgrenze erreicht haben,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben und
- nicht Landwirt sind.

Hinsichtlich der Regelaltersgrenzen und der Erfüllung der 15-jährigen Wartezeit wird auf die Erläuterungen unter „Regelaltersrente für ehemalige Landwirte“ verwiesen.

### Vorzeitige Altersrente für langjährig versicherte Mitarbeitende Familienangehörige

Mit der vorzeitigen Altersrente an langjährig Versicherte haben auch die Mitarbeitenden Familienangehörigen die Möglichkeit, vor Erreichen der neuen Regelaltersgrenze die Altersrente vorzeitig zu erhalten, wenn sie die Wartezeit von mindestens 35 Jahren erfüllt haben und nicht Landwirt sind. Die vorzeitige Altersrente kann bei Vorliegen dieser Voraussetzungen frühestens ab dem 65. Lebensjahr gewährt werden; nähere Informationen erteilt die Alterskasse.

### Renten wegen Erwerbsminderung für Mitarbeitende Familienangehörige

Mitarbeitende Familienangehörige erhalten eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung, wenn sie

- teilweise oder voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind,
- vor Eintritt der Erwerbsminderung die Wartezeit von fünf Jahren erfüllen,
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre auf die Wartezeit anrechenbare Pflichtbeitragszeiten zu einer Alterskasse oder diesen Zeiten gleichgestellte Zeiten in anderen Vorsorgesystemen zurückgelegt haben und
- nicht Landwirt sind.

Teilweise erwerbsgemindert ist ein Versicherter, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit nicht in der Lage ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Voll erwerbsgemindert ist ein Versicherter, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit nicht in der Lage ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Darüber hinaus ist auch derjenige voll erwerbsgemindert, dessen Restleistungsvermögen zwar drei bis unter sechs Stunden täglich beträgt, der aber infolge der Bedingungen des Arbeitsmarktes nicht in der Lage ist, einen Arbeitsplatz zu finden.

#### Info

Nach dem Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“, wird eine Rente wegen Erwerbsminderung erst dann bewilligt, wenn zuvor die Möglichkeit zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit im Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen geprüft worden ist. Informationen über medizinische Rehabilitationsleistungen sind bei der Alterskasse erhältlich oder können im Internet heruntergeladen werden.



### Wartezeit

Für die Erfüllung der Wartezeit gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Regelaltersrente (siehe unter „Regelaltersrente für Mitarbeitende Familienangehörige“), nur wird hier statt einer Wartezeit von 15 Jahren eine Wartezeit von lediglich fünf Jahren verlangt.

Zusätzlich müssen in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre auf die Wartezeit anrechenbare Pflichtbeitragszeiten zu einer Alterskasse oder diesen Zeiten gleichgestellte Zeiten in anderen Versorgungssystemen zurückgelegt worden sein.

Der „Fünfjahreszeitraum vor Eintritt der Erwerbsminderung“, innerhalb dessen mindestens drei Jahre der zuvor genannten Zeiten zurückgelegt worden sein müssen, verlängert sich zugunsten des Versicherten um bestimmte Zeiten; hier seien insbesondere vorangegangene Rentenbezugszeiten wegen Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit, Pflichtbeitragszeiten in der Deutschen Rentenversicherung, Zeiten einer außerlandwirtschaftlichen selbständigen Erwerbstätigkeit oder einer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung genannt.

### Vorzeitige Wartezeiterfüllung

Die beitragsrechtlichen Voraussetzungen gelten außerdem als erfüllt, wenn der Versicherte wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit (Versicherungsfall) erwerbsgemindert ist und in diesem Zeitpunkt versicherungspflichtig war.

Die Wartezeit gilt nur dann als vorzeitig erfüllt, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1994 eingetreten ist.

Wie bei der Regelaltersrente darf der Mitarbeitende Familienangehörige kein Landwirt sein.

## Allgemeine Vorschriften über Renten

### Antrag

Die Bewilligung einer Rente erfolgt auf Antrag. Der Rentenanspruch kann zunächst formlos gestellt werden.

Der Rentenbeginn ist in der Regel auch vom Zeitpunkt der Antragstellung abhängig. Die rechtzeitige Antragstellung sichert daher den frühestmöglichen Beginn der Zahlung. Da die Alterskasse vor der Rentenzahlung die jeweiligen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen prüfen muss, empfiehlt es sich, den Rentenanspruch etwa drei Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn zu stellen.

### Beginn der Renten

Die Renten werden von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Voraussetzungen erfüllt sind (sämtliche Anspruchsvoraussetzungen müssen spätestens am letzten Tag des Vormonats erfüllt sein), wenn der Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach diesem Zeitpunkt gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, beginnt die Rente mit Beginn des Antragsmonats.

#### Beispiel:

Annemarie A. erreicht am 9.7.2011 ihre Regelaltersgrenze.

Die Voraussetzungen für eine Regelaltersrente sind mit dem 31.7.2011 erfüllt.

Wenn der Rentenanspruch bis zum 31.10.2011 gestellt wird, beginnt die Rente am 1.8.2011.

#### Info

Eine rechtzeitige Antragstellung sichert den frühestmöglichen Beginn der Zahlung. Es empfiehlt sich, den Rentenanspruch etwa drei Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn zu stellen.

### Wegfall der Renten

Die Renten fallen mit Ablauf des Monats weg, in dem die anspruchsbegründenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder der Berechtigte verstirbt.

### Ruhen der Renten

- Übernimmt der Rentenempfänger ein landwirtschaftliches Unternehmen oder Teilunternehmen, das allein oder zusammen mit nicht abgegebenen Unternehmensteilen 25 Prozent der maßgebenden Mindestgröße überschreitet,
- wird er Mitunternehmer eines Unternehmens der Landwirtschaft, Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft oder Mitglied einer juristischen Person, die ein Unternehmen der Landwirtschaft betreibt, oder
- endet die Abgabe oder Stilllegung des Unternehmens vor Ablauf von neun Jahren,

ruht der Anspruch auf die Rente vom Beginn des folgenden Monats an.

Diese Folge tritt auch dann ein, wenn der Berechtigte mehr als 25 Bienenvölker hält, eine durchschnittlich mehr als 60 Großtiere umfassende Schafherde hält oder ein Fischereiausübungsrecht innehat, das ihn mehr als 30 Arbeitstage jährlich in Anspruch nimmt.

### Entzug und Versagen von Renten

Die Alterskasse kann die Rente ganz oder teilweise versagen oder entziehen, wenn der Berechtigte den ihm zumutbaren Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

### Rentenhöhe

Grundsätzlich werden alle zu einer Alterskasse gezahlten Beiträge bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch für bestimmte vor dem 1. Januar 1995 nicht ununterbrochen entrichtete Beiträge Ausnahmen; nähere Informationen erteilt die Alterskasse.

### Rente nach Neurecht

Der Monatsbetrag der Regelaltersrente oder der Rente wegen voller Erwerbsminderung berechnet sich nach der Formel:

$$\begin{array}{|c|} \hline \text{Steige-} \\ \text{rungs-} \\ \text{zahl} \\ \hline \end{array} \times \begin{array}{|c|} \hline \text{Renten-} \\ \text{artfaktor} \\ \text{1,0} \\ \hline \end{array} \times \begin{array}{|c|} \hline \text{Allgemeiner} \\ \text{Rentenwert} \\ \hline \end{array} = \begin{array}{|c|} \hline \text{Monats-} \\ \text{rente} \\ \hline \end{array}$$

Der Monatsbetrag der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung berechnet sich nach der Formel:

$$\begin{array}{|c|} \hline \text{Steige-} \\ \text{rungs-} \\ \text{zahl} \\ \hline \end{array} \times \begin{array}{|c|} \hline \text{Renten-} \\ \text{artfaktor} \\ \text{0,5} \\ \hline \end{array} \times \begin{array}{|c|} \hline \text{Allgemeiner} \\ \text{Rentenwert} \\ \hline \end{array} = \begin{array}{|c|} \hline \text{Monats-} \\ \text{rente} \\ \hline \end{array}$$

### Berechnung der Steigerungszahl

Die Steigerungszahl ergibt sich, indem die Anzahl der Kalendermonate mit

- Beitragszeiten zu einer Alterskasse,
- einer Zurechnungszeit und
- Zeiten des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung, die grundsätzlich mit einer Zurechnungszeit

(siehe nachstehende Erläuterungen) zusammentreffen müssen,

mit dem maßgebenden Faktor vervielfältigt wird (Kalendermonate x Faktor).

Der Faktor beträgt:

- 0,0833

für mit Beiträgen als Landwirt belegte Zeiten, freiwillige Beiträge eines ehemaligen Landwirts, Zurechnungszeiten für Berechtigte, die zuletzt als Landwirt versichert waren, und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung an Landwirte, die mit einer Zurechnungszeit zusammentrifft, wenn danach ein Anspruch auf Rente an Landwirte oder Hinterbliebene besteht;

- 0,0417

für alle anderen Zeiten.

Die Steigerungszahl für Renten an Ehegatten wird, soweit sie auf Zusplittungszeiten und sich hieran anschließende Zurechnungszeiten vor dem 1. Januar 1995 beruht, auf den halben Wert eines gesetzlich vorgegebenen Umrechnungsfaktors (Grenzsteigerungszahl) begrenzt. Dadurch werden die Rentenansprüche aufgrund von Zusplittungszeiten auf den früheren so genannten „Verheiratetenzuschlag“ gemindert.

### Rentenartfaktor

Der Rentenartfaktor wirkt sich bei Regelaltersrenten und Renten wegen voller Erwerbsminderung nicht mindernd auf die Rentenhöhe aus (Rentenartfaktor von 1,0). Hingegen sind Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung nur mit einem Rentenartfaktor von 0,5 zu berechnen, weil der Versicherte mit dem verbliebenen Leistungsvermögen – auch unter Berücksichtigung der Verhältnisse des allgemeinen Arbeitsmarktes – in der Lage ist, beispielsweise Einkommen aus einer (Teilzeit-) Beschäftigung zu erzielen.

### Allgemeiner Rentenwert

Der allgemeine Rentenwert ist dynamisch ausgestaltet, das heißt er wird – wie der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung – grundsätzlich jährlich zum 1. Juli angepasst. Der allgemeine Rentenwert beträgt derzeit

12,68 € in den alten Bundesländern und

11,25 € in den neuen Bundesländern.

**Beispiel:**

(Rente nach Neurecht)

Erich E. (geb. am 7.6.1946) hat in dem Zeitraum vom 1.11.1982 bis 30.6.2011 für insgesamt 344 Kalendermonate Beiträge als Landwirt entrichtet.

Feststellung der Steigerungszahl

Anzahl der Kalendermonate 344	x	Faktor 0,0833	=	Steigerungszahl 28,6552
----------------------------------	---	------------------	---	----------------------------

Steigerungszahl 28,6552	x	Rentenartfaktor 1,0	x	Allgemeiner Rentenwert zu diesem Zeitpunkt 12,68 Euro	=	Neurente 363,35 Euro
----------------------------	---	------------------------	---	--	---	-------------------------

### Zurechnungszeit

Die Zurechnungszeit ist bei der Berechnung einer Rente wegen Erwerbsminderung zu berücksichtigen. Als Zu-

rechnungszeit gilt grundsätzlich die Zeit zwischen dem Eintritt der Erwerbsminderung des Versicherten und der Vollendung des 60. Lebensjahres. Es handelt sich um beitragsfreie Zeiten, die sich bei der Rentenberechnung wie tatsächlich gezahlte Beiträge auswirken.

**Beispiel:**

Der am 28.4.1972 geborene Thomas T. ist ab dem 1.4.2011 aufgrund eines Verkehrsunfalls voll erwerbsgemindert. Er hat in dem Zeitraum vom 1.1.1993 bis 31.3.2011 für insgesamt 219 Kalendermonate Beiträge als Landwirt entrichtet. Aufgrund der Zurechnungszeit wird die Zeit vom Eintritt der Erwerbsminderung bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres den vorhandenen Beitragszeiten hinzugerechnet.

Bei der Rentenberechnung zu berücksichtigende Kalendermonate:

vom 1.1.1993 bis 31.3.2011	219 Kalendermonate (Beitragszeit)
vom 1.4.2011 bis 30.4.2032	253 Kalendermonate (Zurechnungszeit)

**Rentenabschlag bei vorzeitigen Altersrenten und Renten wegen Erwerbsminderung**

Für jeden Monat, für den Versicherte eine Altersrente oder eine Rente wegen Erwerbsminderung vorzeitig in Anspruch nehmen, ist der allgemeine Rentenwert um einen Abschlag zu vermindern. Der Abschlag beträgt für jeden Kalendermonat,

- für den eine Altersrente vorzeitig oder

- für den eine Rente wegen Erwerbsminderung vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres

in Anspruch genommen wird, 0,3 Prozent; bei Renten wegen Erwerbsminderung höchstens jedoch 10,8 Prozent.

**Beispiel:**

Hubert H. (geb. am 29.9.1952) vollendet sein 63. Lebensjahr mit Ablauf des 28.9.2015. Er hat einen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung ab dem 1.6.2011.

Die Rente wegen Erwerbsminderung wird für insgesamt 52 Kalendermonate (vom 1.6.2011 bis 30.9.2015) vorzeitig in Anspruch genommen:

52 Kalendermonate x 0,3 Prozent = 15,6 %, jedoch Begrenzung auf 10,8 %.

Der allgemeine Rentenwert zu diesem Zeitpunkt in Höhe von 12,68 € wird um 10,8 Prozent vermindert, so dass der Berechnung ein gekürzter allgemeiner Rentenwert von 11,31 € zugrunde zu legen ist.

Der bei vorzeitiger Inanspruchnahme verminderte Rentenwert gilt für die gesamte Laufzeit der Rente und ist bei eventuell nachfolgenden Renten – auch bei einer späteren Hinterbliebenenrente – zu berücksichtigen.

**Zuschlag bei Rentenbeginn vor dem 1. Juli 2009 (Übergangsrecht)**

Beginnt die Rente an einen Landwirt erstmals vor dem 1. Juli 2009, wird unter der Voraussetzung, dass schon vor dem 1. Juli 1995 für mindestens fünf Jahre anre-

**Info**

Die vorzeitige Altersrente für langjährig Versicherte ab dem 65. Lebensjahr ist abschlagsfrei, wenn für insgesamt 45 Jahre anrechenbare Zeiten zurückgelegt wurden.

Die Altersgrenze bei Renten wegen Erwerbsminderung wird ab dem Jahr 2012 stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Sind bei Eintritt der Erwerbsminderung bereits für 35 Jahre anrechenbare Zeiten zurückgelegt, bleibt es für die Abschlagsberechnung beim 63. Lebensjahr. Bei Erwerbsminderung ab 2024 gilt dies, wenn für 40 Jahre anrechenbare Zeiten zurückgelegt wurden. Maßgebend ist jeweils der Beginn der Rente wegen Erwerbsminderung.

chenbare Beitragszeiten als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger zu einer Alterskasse zurückgelegt worden sind, zu der Rente ein Zuschlag gezahlt. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich, indem eine Rente nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht berechnet und der Unterschiedsbetrag zur Rente nach dem ab 1. Januar 1995 geltenden Recht gebildet wird, korrigiert um den Abschmelzungsfaktor.

Der Abschmelzungsfaktor wird für den Beginn der Rente ermittelt und gilt unverändert für die gesamte Dauer des Rentenbezugs. Beginnt die Rente in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996, beträgt der Abschmelzungsfaktor 14/15 des Unterschiedsbetrages. Der Abschmelzungsfaktor vermindert sich für Renten, die bis zum 30. Juni 2009 beginnen, für jedes weitere Jahr eines späteren Rentenbeginns nach Juni 1995 um ein weiteres Fünftel. So beträgt der Abschmelzungsfaktor bei einem Rentenbeginn in der Zeit vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 noch ein 1/15.

Renten, die ab dem 1. Juli 2009 beginnen, erhalten keinen Zuschlag mehr, es sei denn, der Leistungsberechtigte hatte bereits zuvor eine Rente wegen Erwerbsminderung mit Zuschlag bezogen und zwischen dem Ende dieser Rente und dem Beginn der neuen Rente vor dem 1. Juli 2009 liegen nicht mehr als 24 Kalendermonate. In diesem Fall ist für die Berechnung des Zuschlags der Abschmelzungsfaktor des Jahres maßgebend, in dem die vorausgegangene Rente begonnen hatte.

Die Zahlung eines Zuschlags zur Rente ist dann nicht möglich, wenn

- der Rentenanspruch nur deshalb besteht, weil die Wartezeit von fünf oder 15 Jahren durch die Berücksichtigung von Zeiten erfüllt wird, die außerhalb der landwirtschaftlichen Alterssicherung (das heißt in anderen Vorsorgesystemen) zurückgelegt wurden (siehe unter „Regelaltersrente für ehemalige Landwirte“),

- ein Anspruch auf Regelaltersrente nur deshalb besteht, weil die 15-jährige Wartezeit durch Zusplittingszeiten (siehe unter „Eigenständige Absicherung der Ehegatten von Landwirten“) oder durch Beiträge, die bei der Rentenberechnung aus bestimmten Gründen außer Betracht bleiben müssen (nähere Auskünfte hierzu erteilt die Alterskasse), erfüllt wird,
- ein Anspruch auf eine Rente, die wegen Vorliegens von teilweiser Erwerbsminderung gewährt wird, besteht oder
- ein Anspruch auf vorzeitige Altersrente besteht. Für die Zeit nach dem 65. Lebensjahr ist auch für die vorzeitige Altersrente ein Zuschlag bei Vorliegen der Voraussetzungen zu gewähren, wenn das 65. Lebensjahr noch vor dem 1. Juni 2009 vollendet wird.

Ändert sich der Familienstand des Leistungsberechtigten, tritt eine Rente des Ehegatten hinzu oder entfällt sie, wird der Zuschlag erhöht oder vermindert.

## Hinzuverdienst bei Renten wegen Erwerbsminderung

Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung werden in Abhängigkeit von der Höhe eines Hinzuverdienstes geleistet.

Erzielt der Rentner zusätzliches Einkommen, das die zulässige Hinzuverdienstgrenze überschreitet, wird die Rente nur zu einem bestimmten Anteil gezahlt. Abhängig von der Höhe des Einkommens wird die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in voller Höhe oder zur Hälfte und die Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller, in Höhe von drei Vierteln, zur Hälfte oder in Höhe eines Viertels gezahlt. Ein Hinzuverdienst kann jedoch auch dazu führen, dass die Rente nicht mehr gezahlt wird.

Zum anrechenbaren Einkommen zählt das zeitgleich zur Rente erzielte

- Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung,
- Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit, mit Ausnahme der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- vergleichbares Einkommen,
- Vorruhestandsgeld sowie
- bestimmte Erwerbsersatzleistungen, die neben der Rente geleistet werden.

Zum anrechenbaren Erwerbsersatzleistungen zählen insbesondere Kranken- und Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangs- und Unterhaltsgeld sowie Insolvenz- und Arbeitslosengeld.

Als Hinzuverdienst wird grundsätzlich nicht das Erwerbsersatzleistungen selbst, sondern das diesem zugrunde liegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen berücksichtigt.

Die Hinzuverdienstgrenzen, bei deren Überschreiten die Erwerbsminderungsrenten ganz oder teilweise nicht mehr zu zahlen sind, sind dynamisch ausgestaltet, das heißt sie stellen – mit Ausnahme des festen Grenzwertes von 400 Euro bei der vollen Erwerbsminderungsrente – auf die monatliche Bezugsgröße ab. Die Bezugsgröße wird regelmäßig zum 1. Januar eines Jahres neu festgesetzt. Folglich sind mit diesem Zeitpunkt auch die dynamischen Hinzuverdienstgrenzen anzupassen.

Für die neuen Bundesländer gelten – bis auf den festen Grenzwert von 400 Euro – abweichende Grenzbeträge, die immer dann anzusetzen sind, wenn anzurechnendes Einkommen ausschließlich auch dort erzielt worden ist. Die Hinzuverdienstgrenzen werden nach einem besonderen Berechnungsschema auf Basis von Bezugsgröße und allgemeinem Rentenwert ermittelt. Dieser allgemeine Rentenwert unterliegt ebenfalls einer jährlichen Anpassung, regelmäßig zum 1. Juli eines Jahres. Demzufolge sind die für die neuen Bundesländer geltenden Hinzuverdienstgrenzen nicht nur im Hinblick auf die Bezugsgröße zum 1. Januar eines Jahres, sondern zudem auch der Änderung des Rentenwertes folgend, zum 1. Juli eines Jahres anzupassen.

**Monatliche Hinzuverdienstgrenzen in den alten Bundesländern**

Die monatlichen Hinzuverdienstgrenzen in den alten Bundesländern betragen (Stand: 1. Juli 2011):

■ Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung

- bis 1.762,95 € volle Rente
- von 1.762,96 € bis 2.146,20 € halbe Rente
- ab 2.146,21 € keine Rente

■ Renten wegen voller Erwerbsminderung

- bis 400,00 € volle Rente
- von 400,01 € bis 1.303,05 € dreiviertel Rente
- von 1.303,06 € bis 1.762,95 € halbe Rente
- von 1.762,96 € bis 2.146,20 € viertel Rente
- ab 2.146,21 € keine Rente

**Beispiel:**

Rente wegen voller Erwerbsminderung: 600 €  
 Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung  
 monatlich: 440 €

Da die Hinzuverdienstgrenze von 400 € überschritten, aber die nächsthöhere Hinzuverdienstgrenze von 1.303,05 € nicht überschritten wird, ist die Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von drei Viertel des vollen Betrages zu leisten, also 450 €.

**Monatliche Hinzuverdienstgrenzen in den neuen Bundesländern**

Die monatlichen Hinzuverdienstgrenzen in den neuen Bundesländern betragen (Stand: 1. Juli 2011):

■ Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung

- bis 1.564,13 € volle Rente
- von 1.564,14 € bis 1.904,16 € halbe Rente
- ab 1.904,17 € keine Rente

■ Renten wegen voller Erwerbsminderung

- bis 400,00 € volle Rente
- von 400,01 € bis 1.156,10 € dreiviertel Rente
- von 1.156,11 € bis 1.564,13 € halbe Rente
- von 1.564,14 € bis 1.904,16 € viertel Rente
- ab 1.904,17 € keine Rente

## Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner und Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung

### Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner

Jeder Rentner hat aus seiner Rente Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen, es sei denn, er ist nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Außer in wenigen Fällen (z. B. bei Ausübung einer Arbeitnehmertätigkeit während des Rentenbezugs) ist die Alterskasse verpflichtet, die Beiträge einzubehalten und direkt an die zuständige Krankenkasse abzuführen.

Der Beitragssatz beträgt seit dem 1. Januar 2011 8,2 Prozent.

### Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung

Rentner, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen (das allerdings grundsätzlich der deutschen Aufsicht unterliegen muss) versichert sind, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen zu ihrer Rente einen Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag von der Alterskasse.

Der Zuschuss wird in Höhe des halben Betrags geleistet, der sich bei Zugrundelegung des um den „Eigenanteil“ (0,9 Prozentpunkte) geminderten allgemeinen Beitragssatzes ergibt. Dieser beträgt ab 1. Januar 2011 15,5 Prozentpunkte. Der halbe Beitragssatz nach der Minderung um 0,9 Prozentpunkte ( $15,5\% - 0,9\% = 14,6\%$ ) beläuft sich auf 7,3 Prozent. Der Zuschuss darf jedoch die Hälfte des tatsächlichen Krankenversicherungsbeitrags nicht überschreiten. Zuschüsse anderer Sozialleistungsträger (z.B. Deutsche Rentenversicherung) zum Krankenversicherungsbeitrag sind darauf anzurechnen.

### Beiträge zur Pflegeversicherung

Jeder Rentner hat, wenn er in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist, aus seiner Rente auch Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung zu zahlen. Die Alterskasse behält diese Beiträge ein und führt sie an die zuständige Pflegekasse ab.

Der Beitragssatz der gesetzlichen Pflegeversicherung beträgt derzeit 1,95 Prozent. Für kinderlose Rentner, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren und mindestens 23 Jahre alt sind, gilt grundsätzlich ein um 0,25 Prozentpunkte erhöhter Beitrag zur Pflegeversicherung. Der Beitrag zur Pflegeversicherung ist vom Rentner allein zu tragen.

Darüber hinaus bestehen folgende Besonderheiten:

- Bei Leistungsempfängern, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge gegenüber ihrem Dienstherrn haben, berechnet sich der Pflegeversicherungsbeitrag nach dem halben regulären Beitragssatz. Hierauf ist gegebenenfalls der Beitragszuschlag für Kinderlose in der vollen Höhe von 0,25 Prozentpunkten hinzuzurechnen.
- Für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung hat die Alterskasse grundsätzlich keine Pflegeversicherungsbeiträge an die Pflegekasse abzuführen.
- Auf Antrag sind solche Mitglieder der Pflegekasse beitragsfrei, die sich auf nicht absehbare Dauer in stationärer Pflege befinden und bereits Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, darauf Bezug nehmenden Regelungen oder nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung oder des Beamtenversorgungsgesetzes erhalten, wenn diese Personen keine Familienangehörigen haben, für die ein Anspruch auf Leistungen der Pflegekasse besteht.

- Privat Versicherte sind nach den Vorschriften der gesetzlichen Pflegeversicherung gehalten, bei ihrem Krankenversicherungsunternehmen zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit einen Versicherungsvertrag abzuschließen.

### Besteuerung von Renten

Im Jahr 2005 ist für Renten die nachgelagerte Besteuerung eingeführt worden. Renten, die im Jahr 2005 oder vorher begonnen haben, sind zu 50 Prozent steuerpflichtig. Erhöhungen, die auf gesetzlichen Rentenanpassungen beruhen, sind voll steuerpflichtig. Der steuerpflichtige Anteil an der Rente steigt je nach Rentenbeginn um jährlich zwei Prozentpunkte. Beispielsweise sind von einer im Jahr 2010 beginnenden Rente 60 Prozent steuerpflichtig, bei einem Rentenbeginn im Jahr 2011 liegt der steuerpflichtige Anteil bei 62 Prozent.

Der steuerpflichtige Anteil der in der Alterssicherung der Landwirte erreichbaren Rentenhöhen liegt dabei deutlich unter dem Grundfreibetrag von derzeit jährlich 8.004,00 Euro, so dass Steuern nur zu zahlen sind, wenn neben der Rente weitere steuerpflichtige Einnahmen (z. B. andere Renten, Pachteinahmen, Zinsen) erzielt werden.

